

Anhang 8

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Elektro- und Tele- kommunikations-Installationsbranche vom 1. Januar 2005 - 2012

Vereinbarung per 1. Januar 2010

Betrieblicher Geltungsbereich GAV Art. 3.2.1

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
- b) andere Installationen ausführen, welche dem Elektrizitätsgesetz (1) sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung (2) unterstellt sind und/oder
- c) die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:
 - Trassemontagen;
 - Schlitzarbeiten;
 - Pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich;
 - EDV,- IT- und Glasfaserinstallationen;
 - Elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungseinspeisepunkt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Paritätische Landeskommission PLK gestützt auf Art. 10.4 lit. I) GAV.

(in Fussnoten:)

(1) Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0)

(2) Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27)

Zürich, Bern, 18. Februar 2010

Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)

Der Zentralpräsident

Der Direktor

Pirmin Gassmann

Hans-Peter In-Albon

Für die Gewerkschaft Unia

Der Co-Präsident

Der Co-Präsident

Der Branchenverantwortliche

Renzo Ambrosetti

Andreas Rieger

Rolf Frehner

Für die Gewerkschaft SYNA

Der Präsident

Der Branchenleiter

Kurt Regotz

Nicola Tamburrino

Lohnanpassung Art. 38 GAV

1. Es wird den Firmen empfohlen, 1% der Lohnsumme des dem GAV unterstelltem Personals für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip einzusetzen.
2. Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt bis 109.0 Punkten als ausgeglichen.

Mindestlöhne Art. 35 GAV

Die Mindestlöhne betragen ab 01.01.2010.

Elektromonteur / Elektroinstallateur EFZ (gemäss Art. 35.4 lit. a) GAV) Mit eidg. Fähigkeitsausweis oder gleichwertig anerkannter Ausbildung ²		
	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Jahr nach LAP	CHF 24.14	CHF 4'200.00
Im 2. Jahr nach LAP	CHF 24.71	CHF 4'300.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr ¹⁾	CHF 25.57	CHF 4'450.00
Ab vollendetem 30. Altersjahr ¹⁾	CHF 27.59	CHF 4'800.00

Montageelektriker EFZ (gemäss Art 35.4 lit. b) GAV) Mit eidg. Fähigkeitsausweis oder gleichwertig anerkannter Ausbildung ²⁾		
	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Jahr nach LAP	CHF 21.55	CHF 3'750.00
Im 2. Jahr nach LAP	CHF 22.41	CHF 3'900.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr ¹⁾	CHF 24.14	CHF 4'200.00
Ab vollendetem 30. Altersjahr ¹⁾	CHF 25.57	CHF 4'450.00

Telematiker EFZ (gemäss Art. 35.4 lit. c) GAV) Mit eidg. Fähigkeitsausweis oder gleichwertig anerkannter Ausbildung		
	pro Stunde	pro Monat
Im 1. Jahr nach LAP	CHF 25.00	CHF 4'350.00
Im 2. Jahr nach LAP	CHF 26.15	CHF 4'550.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr ¹⁾	CHF 27.30	CHF 4'750.00

Mitarbeiter mit artverwandtem Berufsabschluss (gemäss Art. 35.4 lit. d) GAV) In diese Lohnkategorie fallen sämtliche Arbeitnehmer mit artverwandtem Berufsabschluss ausserhalb den vom VSEI betreuten Berufsbildungen aus den Branchen Elektrotechnik, Telematik, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Automatik, Mechanik und Metall. Für diese Arbeitnehmer gelten die Mindestlohnbestimmungen für Elektromonteur gemäss Art. 35.4 lit. a) GAV wie folgt: Ab 20. Altersjahr gemäss 1. Jahr nach Lehrabschluss ab 22. Altersjahr gemäss 2. Jahr nach Lehrabschluss. Ab 25. Altersjahr und ab 30. Altersjahr.		
	pro Stunde	pro Monat
Ab 20. Altersjahr	CHF 24.14	CHF 4'200.00
Ab 22. Altersjahr	CHF 24.71	CHF 4'300.00
Ab 25. Altersjahr	CHF 25.57	CHF 4'450.00
Ab 30. Altersjahr	CHF 27.59	CHF 4'800.00

Mitarbeiter mit artverwandtem, nur schulischem Abschluss, Mitarbeiter mit artfremdem Berufsabschluss, Mitarbeiter ohne Berufsabschluss gemäss Art. 35.4 lit. e) GAV Für diese Arbeitnehmer werden die Mindestlöhne für Elektromonteur gemäss Art. 35.4 lit a) GAV wie folgt reduziert: Ab 20. Altersjahr gemäss 1. Jahr nach Lehrabschluss minus 15%, ab 22. Altersjahr gemäss 2. Jahr nach Lehrabschluss minus 15%. Ab 25. Altersjahr und ab 30. Altersjahr minus 10%.		
	pro Stunde	pro Monat
Ab 20. Altersjahr	CHF 20.52	CHF 3'570.00
Ab 22. Altersjahr	CHF 21.01	CHF 3'655.00
Ab 25. Altersjahr	CHF 23.02	CHF 4'005.00
Ab 30. Altersjahr	CHF 24.83	CHF 4'320.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 343 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

¹⁾ Der Anspruch bemisst sich gemäss den Bestimmungen in Art. 27.3 GAV

²⁾ Über die Gleichwertigkeit anderer artverwandten Elektro-Berufe sind die Regeln und die Praxis des Eidgenössischen Starkstrominspektorates massgebend. Siehe auch Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) des Schweizerischen Bundesrates (NIV Art. 8 Abs. 3)

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 23.2 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit für das Kalenderjahr 2010 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2088 Std.

Ferien Art. 27 GAV

Die Dauer der Ferien beträgt ab 1.1.2009:

Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr	23 Arbeitstage
Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr	25 Arbeitstage
Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr	30 Arbeitstage

Gleitender Ruhestand Art. 31. GAV

In Ergänzung zu Art. 31.2 lit. a) wird festgelegt:

- a) Ein gleitender Ruhestand ist ab Erreichen des 58. Altersjahrs möglich.

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr Art. 41.1 lit. a) GAV

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 12.-/Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort / ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- c) eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.